

Vorlage der Spezialkommission 2008/7 „Gemeindegesezt (Registerharmonisierung)“

vom 11. August 2008

08-75

Bericht des Kommissionspräsidenten

Die Spezialkommission hat die Vorlage des Regierungsrates über die Änderung des Gemeindegeseztes in zwei Kommissionssitzungen behandelt. Die Vorlage wurde vom zuständigen Regierungsrat Erhard Meister sowie den Mitarbeitenden aus der Verwaltung, Meinrad Gnädinger, Departementssekretär FD, und Sandra Egger, Wirtschaftsamt, in der Kommission vorgestellt und vertreten. Das Protokoll führte Michael Häusermann, Amt für Justiz und Gemeinden.

Die eidgenössischen Räte haben am 23. Juni 2006 das Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister erlassen. Die Harmonisierung ist die Grundlage, um die Datenerhebung für die Statistik auf Basis der öffentlichen Register vornehmen zu können. Für die Gemeinden bedeutet die Registerharmonisierung zunächst die Verpflichtung, die Einwohnerkontrolle neu elektronisch und in einer für den Datenaustausch geeigneten Form zu führen.

Die Einführung der Registerharmonisierung ist für die Regierung deshalb der Anlass, die Grundlagen für die Nutzung der Einwohnerregisterdaten zu überdenken und neu zu organisieren. Deshalb sieht die Vorlage vor, neu eine kantonale Plattform „Personendaten“ zu schaffen, auf diese Plattform können die Einwohnerregisterdaten dann ohne Zeitverlust sicher übermittelt werden.

Die Gemeinden wurden schon länger über die Registerharmonisierung informiert und wissen darum, was auf sie zukommt.

Als störend wurde von einigen Kommissionsmitgliedern die Machtkonzentration beim Regierungsrat empfunden, welcher auf dem Verordnungsweg die Ausprägung der kantonalen Merkmale definieren kann.

Die vollzählige Kommission stimmte einstimmig für Eintreten auf die Vorlage.

In der Detailberatung wurden zu verschiedenen Artikeln Anträge gestellt.

Art. 88

In Art. 88 Abs. 3 wurde der Antrag gestellt, den Begriff Regierungsrat durch Kantonsrat zu ersetzen. Auf der kantonalen Personenplattform soll die kantonalrechtliche Merkmalliste vom Kantonsrat und nicht wie in der Vorlage vorgesehen vom Regierungsrat erlassen werden. Eine knappe Mehrheit der Kommission vertritt folgende Meinung: Liegt die Kompetenz zur Bestimmung der kantonalrechtlichen Merkmale beim Kantonsrat, so wird mit der Erweiterung der Liste sorgsamer umgegangen. Die Erweiterung der Merkmalliste ist für die Gemeinden jedes Mal mit Kosten verbunden, weshalb eine Erweiterung durch den Kantonsrat eher akzeptiert wird.

Die Kommissionsminderheit möchte die Kompetenz, über die kantonale Merkmalliste zu bestimmen, beim Regierungsrat belassen. Die Definition der kantonalrechtlichen Merkmale ist eine klare Aufgabe der Exekutive. Gemäss der Kommissionsminderheit wirkt der Antrag, die Kompetenz dem Kantonsrat zu übertragen, als Misstrauensvotum aufgrund von Bedenken bezüglich des Datenschutzes.

Der neu formulierte Art. 88 wurde von der Kommission mit 6 : 4, bei einer Absenz, gutgeheissen.

Art. 89

In Art. 89 Abs. 4 wurde von der Kommission zusätzlich das Wort **entgeltlich** eingefügt.

Art. 90

Abs. 2 wurde neu formuliert und die Pachtverträge wurden in den Artikel aufgenommen.

Art. 91

In Art. 91 lit. b) wurden von der Kommission neu auch die Pächterinnen und Pächter von Liegenschaften aufgenommen.

Art. 94 und Art. 95

In die Marginalien wurde einheitlich das Wort **Einwohnerregisterdaten** eingefügt.

Art. 15^{bis}

Die Vorlage sieht vor, die elektronische Stimmabgabe durch Beschluss des Regierungsrates einzuführen. Die Einführung des E-Voting als grundlegende Änderung sollte aber vom Volk beschlossen werden. Darum muss die Einführung der elektronischen Stimmabgabe mit einer separaten Vorlage an den Kantonsrat erfolgen. Der Antrag auf Streichung dieses Artikels in der Vorlage wurde aber in der Kommission mit 6 : 3 bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

Nach eingehender Diskussion einigte sich die Kommission auf die Fassung, dass der Regierungsrat die elektronische Stimmabgabe versuchsweise einführen kann. Der Regierungsrat wird die definitive Einführung des E-Voting in einer Vorlage an den Kantonsrat beantragen. Der geänderten Fassung von Art. 15^{bis} stimmte die Kommission mit 9 : 0, bei einer Enthaltung und einer Absenz, zu.

Für die Spezialkommission:

Richard Bühler, Präsident
 Stephan Rawyler, Vizepräsident
 Markus Brüttsch
 Iren Eichenberger
 Jakob Hug
 Ueli Kleck
 Richard Mink
 Bernhard Müller
 Hans Schwaninger
 Sabine Spross
 Josef Würms

**Vorlage der vorberatenden Kommission
Gemeindegesez
(Registerharmonisierung)
vom 11. August 2008**

(Änderungen gegenüber der Vorlage des Regierungsrates, Amtsdruckschrift Nr. 08-50, sind
in *Kursivschrift fett* hervorgehoben)

Gemeindegesez (Registerharmonisierung)

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gemeindegesez vom 17. August 1998 wird wie folgt geändert:

Art. 62 Bst. d

Die Gemeindegesezreiberin oder der Gemeindegesezreiber hat folgende Aufgaben:

- d) Führung des Stimmregisters, des Einwohnerregisters sowie der weiteren Register und des Gemeindegesezarchivs, soweit der Gemeinderat die Führung nicht einem Behördenmitglied oder einer anderen im Dienst der Gemeinde stehenden Person übertragen hat;

Titel vor Art. 88

2. Einwohnerregister

Art. 88

¹ Die Gemeinden führen das Einwohnerregister in elektronischer Form.

Grundsatz

² *Der Inhalt des Einwohnerregisters richtet sich nach Art. 6 des Registerharmonisierungsgesezes. Im Weiteren werden im Einwohnerregister geführt:*

- a. Andere Vor- und Nachnamen;*
- b. Name und Vornamen der Eltern;*
- c. Beschränkungen der Handlungsfähigkeit;*
- d. gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter mit Zustelladresse;*
- e. Krankenversicherung oder Befreiung von der Krankenversicherungspflicht;*
- f. Feuerwehripflicht;*
- g. Haushalt- und/oder Familiennummer;*
- h. bei Ausländerinnen und Ausländern: Nummer im Ausländerregister;*
- i. Beruf und Art der Erwerbstätigkeit.*

³ *Das für das Gemeindegesez zuständige Departement bestimmt die Merkmale, die Merkmalsausprägungen sowie die Nomenklaturen und Kodierschlüssel, soweit diese nicht durch das Bundesamt für Statistik festgelegt worden sind, sowie die erforderliche Historisierung der Daten.*

⁴ *Der Gemeinderat legt in einem allgemeinverbindlichen Reglement die zusätzlichen Personendaten fest, die im Einwohnerregister zur Erfüllung von kommunalen Verwaltungsaufgaben geführt werden.*

Art. 89

Meldepflicht

¹ Wer in eine Gemeinde zuzieht, in ihr umzieht oder aus der Gemeinde wegzieht, hat dies innert 14 Tagen der zur Führung des Einwohnerregisters zuständigen Stelle zu melden.

² Die gleiche Pflicht obliegt natürlichen und juristischen Personen, die in der Gemeinde ohne Begründung eines Wohnsitzes eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen oder eine solche aufgeben.

³ Nicht meldepflichtig sind Personen, die sich ohne Begründung eines Wohnsitzes weniger als drei Monate zu einem besonderen Zweck in der Gemeinde aufhalten.

⁴ Die Gemeinden können in einem allgemein verbindlichen Reglement Personen, die Wohn- und Geschäftsräume **entgeltlich** oder unentgeltlich zur Allein- oder Mitbenutzung zur Verfügung stellen, verpflichten, ein- und ausziehende Personen der zur Führung des Einwohnerregisters zuständigen Stelle zu melden.

Art. 89a

Wirkung der Meldung

Wer verpflichtet ist, kommunalen oder kantonalen Stellen den Wohn- oder Aufenthaltsort beziehungsweise die Änderung der im Einwohnerregister geführten Daten mitzuteilen, hat seine Pflicht mit der Meldung gemäss Art. 89 gegenüber allen kommunalen Stellen sowie den kantonalen Stellen erfüllt, welche berechtigt sind, die kantonale Plattform «Personendaten» zu nutzen.

Art. 90

Wahrheitspflicht

¹ Die meldepflichtigen Personen sind zur wahrheitsgetreuen Auskunft über die im Einwohnerregister geführten Daten verpflichtet.

² Sie haben ihre Angaben zu dokumentieren, aktuelle Zivilstandsdokumente vorzuweisen und, wenn sie sich niederlassen, einen Heimatschein oder ein ähnliches Zivilstandsdokument zu hinterlegen.
Miet- und Pachtverträge oder andere Regelungen über die entgeltliche oder unentgeltliche Nutzung von Wohnräumen sind soweit möglich vorzuweisen.

Art. 91

Auskunftspflicht

Die nachfolgenden Personen erteilen auf Anfrage der zur Führung des Einwohnerregisters zuständigen Stelle unentgeltlich Auskunft über die meldepflichtige Person, wenn diese ihre Meldepflicht innert Frist nicht erfüllt hat:

- a) Arbeitgeber über die bei ihnen beschäftigten Personen;
- b) Personen, die Liegenschaften vermieten, **verpachten** oder verwalten über einziehende, ausziehende und wohnhafte Mieterinnen und Mieter **oder Pächterinnen und Pächter**;
- c) Logisgeber über die in ihrem Haushalt wohnenden Personen.

Art. 92

Wohnungs-identifikator und -numerierung

¹ Industrielle Werke und andere Stellen, die über Daten zur Bestimmung oder Nachführung des Wohnungsidentifikators einer Person im Einwohnerregister verfügen, sind verpflichtet, diese auf Anfrage der registerführenden Stelle unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² Die Gemeinden können in einem allgemein verbindlichen Reglement eine physische Wohnungsnummerierung vorschreiben. In diesem Fall ist die Wohnungsnummer ausserhalb der Wohnung gut sichtbar anzubringen und im Mietvertrag anzugeben.

Art. 93

Strafbestimmung

Wer seine Melde-, die Wahrheits- oder Auskunftspflicht verletzt, wird im Rahmen der Strafbefugnis des Gemeinderates mit Busse bestraft.

Art. 94

Übermittlung der Einwohnerregisterdaten bei Wegzug

Zieht eine Person aus der Gemeinde weg, übermittelt die registerführende Stelle die Daten auf elektronischem Weg und in verschlüsselter Form der kantonalen Plattform «Personendaten» zur Weiterleitung an die neue registerführende Stelle nach Massgabe der vom Bundesrat erlassenen Modalitäten und Schnittstellen für den Datenaustausch.

Art. 95

¹ Der Gemeinderat bestimmt in einem allgemeinverbindlichen Reglement die Bekanntgabe der Einwohnerregisterdaten an kommunale Stellen. Die Daten können in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden, wenn die Datensicherheit gewährleistet ist.

Bekanntgabe von **Einwohnerregisterdaten**

² Die das Einwohnerregister führende Stelle teilt Name, Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Wohnadresse und Zivilstand von Personen, welche die Zugehörigkeit zur entsprechenden anerkannten Kirche angegeben haben beziehungsweise bei denen sich aufgrund der elektronisch zugestellten Daten aus der Herkunftsgemeinde eine entsprechende Zugehörigkeit ergibt, der Kirchgemeinde beziehungsweise der anerkannten Kirche bei Zu-, Weg- oder Umzug mit. Die Mitteilung kann in elektronischer Form erfolgen, wenn die Datensicherheit gewährleistet ist.

³ Die registerführende Stelle übermittelt die Einwohnerregisterdaten auf elektronischem Weg und in verschlüsselter Form zeitverzugslos auf die kantonale Plattform «Personendaten».

⁴ Der Regierungsrat regelt die weitere Bekanntgabe von Registerdaten an kantonale Stellen.

Art. 96

¹ Der Kanton führt die elektronische Plattform «Personendaten».

Plattform «Personendaten»

² Sie dient zum Austausch von Daten der Einwohnerregister mit dem Bundesamt für Statistik gemäss Art. 14 des Registerharmonisierungsgesetzes sowie für kantonale statistische Zwecke.

³ Der Regierungsrat bestimmt in einer Verordnung die kantonalen Stellen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben Personendaten nutzen können, und den Umfang der Nutzung.

⁴ Der Gemeinderat bezeichnet in einem allgemeinverbindlichen Reglement die kommunalen Stellen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben die Personendaten der entsprechenden Gemeinden unentgeltlich nutzen können, und den Umfang der Nutzung.

Art. 96a

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Abschnittes und des Registerharmonisierungsgesetzes erforderlichen näheren Bestimmungen.

Verordnung

II.

a) Das Gesetz über die vom Volk vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen sowie über die Ausübung der Volksrechte (Wahlgesetz) vom 15. März 2004 wird wie folgt geändert:

Art. 13 Abs. 1

¹ Das elektronisch geführte Einwohnerregister dient als Stimmregister und umfasst alle in eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Angelegenheiten Stimmberechtigten.

Art 13^{bis}

¹ Die Stimmgemeinden führen das Stimmregister für Auslandschweizer gemäss Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer.

Stimmregister für Auslandschweizer

² Der Regierungsrat kann auf dem Verordnungsweg die zentrale Führung des Stimmregisters für Auslandschweizer beim Kanton oder bei einer Gemeinde vorsehen und das Nähere regeln.

Art. 15^{bis}

¹ Der Regierungsrat kann zudem die Stimmabgabe auf elektronischem Weg **versuchsweise** einführen. Er stellt sicher, dass die vollständige und genaue Erfassung aller Stimmen gewährleistet sowie das Stimmgeheimnis gewahrt ist und Missbräuche bei der Ausübung des Stimmrechts und der Ermittlung des Resultates ausgeschlossen sind.

Elektronische Stimmabgabe

Art. 68^{bis} Abs. 1

¹ Auf den Unterschriftenbogen hat der Gemeindepräsident, der Gemeinderatsschreiber oder die Person, die das Einwohnerregister führt, zu bescheinigen, dass die Unterzeichner in der betreffenden Gemeinde stimmberechtigt sind.

b) Das Gesetz über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz) vom 7. März 1994 wird wie folgt geändert:

Art. 9 Marginalie

b) durch die Führung des Einwohnerregisters

Art. 9 Abs. 1

¹ Die Stelle, die das Einwohnerregister führt, gibt einer privaten Person oder Organisation im Einzelfall auf Gesuch ohne Einschränkung Name, Vorname, Adresse, Datum von Zu- und Wegzug sowie Beruf einer Person bekannt.

III.

¹ Die Gemeinden haben die Einwohnerregister bis spätestens 31. Dezember 2009 den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechend anzupassen und zu bereinigen.

² Das Volkswirtschaftsdepartement legt im Einvernehmen mit den Gemeinden die Anpassungsfristen fest.

³ Es ist Koordinationsstelle gemäss Art. 9 des Registerharmonisierungsgesetzes.

IV.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Die Sekretärin: